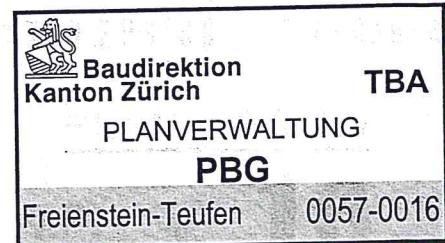


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons**  
Sitzung vom 15. Juli 1971



3889. **Quartierplan.** Am 3. Mai 1971 ersuchte der Gemeinderat Freienstein-Teufen um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 16. Dezember 1969 und 16. März 1971 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Nr. 4 Riethalden. Diese Beschlüsse wurden am 30. Dezember 1969 bzw. 23. März 1971 im Kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 26. April 1971 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Südwesten durch die mit den Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 4331/1961 bzw. Nr. 1656/1967 genehmigten Quartierpläne Riethaldenbuck bzw. Riet begrenzt. Die Quartierplanbegrenzung ist im Nordwesten durch eine im Zusammenhang mit der Melioration erstellte Flurstrasse gegeben, während im Nordosten und Südosten der Quartierplanperimeter mit der neuen Baugebietsabgrenzung identisch ist. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des sich in Ausarbeitung befindlichen generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Freienstein-Teufen wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung dienen die Riethaldenstrasse, zwei von ihr ausgehende Sackstrassen und eine Fusswegverbindung ins Quartierplangebiet Riet.

Der mit 18 m festgelegte Baulinienabstand an diesen beiden Sackstrassen entspricht deren Bedeutung. Die im Quartierplan für die Riethaldenstrasse mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1596/1961 bereits genehmigten Baulinien werden teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Dabei wird der Baulinienabstand von 18 m auf einen solchen von 20 m erhöht.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Freienstein-Teufen vom 16. Dezember 1969 und 16. März 1971 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Nr. 4 Riethalden mit Baulinien der Erschliessungsstrassen sowie teilweiser Aufhebung und Neufestsetzung der Baulinien an der Riethaldenstrasse werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Freienstein-Teufen für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Juli 1971.

Vor dem Regierungsrat,  
Der Staatsschreiber:

**Dr. H. Roggwiler**